

ALLGEMEINE EINKAUF- UND (UNTER-)BEAUFTRAGUNGSBEDINGUNGEN  
von Amtman Marine B.V. in Foxhol, die Niederlande vom 1. Januar 2023

**Allgemeines**

**Artikel 1: Anwendungsbereich**

1. Der „Auftraggeber“ ist die natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft, die diese Einkaufsbedingungen verwendet. Die Gegenpartei wird als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Unter dem „Hauptauftraggeber“ wird in diesen Bedingungen derjenige verstanden, der den Auftraggeber beauftragt. Darüber hinaus wird unter „Werk“ auch die Erbringung von Dienstleistungen verstanden.

2. Artikel 1 bis einschließlich 23 dieser Bedingungen finden Anwendung auf alle dem Auftraggeber übertragenen Angebote und mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge sowie auf alle daraus resultierenden Verträge, soweit der Auftraggeber Einkäufer oder Auftraggeber ist. Wenn sich diese Angebote oder Verträge auf die (Unter-)Beauftragung von Werkleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, finden darüber hinaus Artikel 24 bis einschließlich 32 dieser Bedingungen Anwendung.

3. Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufs- und (Unter-)Beauftragungsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn der Auftraggeber diese schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bestätigt hat.

4. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen allgemeinen Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

**Artikel 2: Angebotskosten**

1. Etwaige Kosten in Verbindung mit der Erstellung von Angeboten oder Preisangaben, darin begriffen die Kosten für Beratungen, Zeichnungen und dergleichen, die von dem Auftraggeber oder in dessen Namen vorgenommen wurden, erstattet der Auftraggeber nicht.

**Artikel 3: Lieferzeit und Vertragsstrafe**

1. Eine angegebene Lieferzeit oder ein angegebener Ausführungszeitraum ist verbindlich. Der Auftragnehmer gerät durch die Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums von Rechts wegen in Verzug. Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen muss, dass die Erfüllung des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt wird, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer Überschreitung der Lieferzeit und/oder des Ausführungszeitraums im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels entstehen.

3. Für jeden Tag, um den sich die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum verzögert, verwirkt der Auftragnehmer zu Gunsten des Auftraggebers eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

**Artikel 4: Preise**

1. Die im Angebot genannten Preise basieren auf einer Lieferung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Bedingungen.

2. Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro, exklusive Mehrwertsteuer und inklusive einer geeigneten Verpackung.

3. Eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Verteuerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren geht unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags verstrichen ist, zu Lasten des Auftragnehmers.

**Artikel 5: Lieferung und Gefahrübergang**

1. Die Lieferung ist erfolgt, sobald der Auftragnehmer die Sache ausgeliefert und dem Auftraggeber an dessen Sitz zur Verfügung gestellt hat. Der Auftragnehmer trägt bis zu diesem Zeitpunkt die Gefahr, was unter anderem Lagerung, Bedienung, Transport und Entladung betrifft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf diese Kosten gegen diese Risiken zu versichern.

2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftraggeber den Transport organisiert. Die Gefahr unter anderem für Lagerung, Bedienung, Transport und Entladung trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann sich gegen diese Gefahren versichern.

3. Wenn die Sachen von dem Auftraggeber oder in dessen Namen abgeholt werden, muss der Auftragnehmer beim Einladen behilflich sein, ohne dafür Kosten in Rechnung zu stellen.

**Artikel 6: Inspektion und Prüfung**

1. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk zu inspizieren oder zu prüfen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer die dafür vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen treffen.

2. Der Auftraggeber ist jederzeit verpflichtet, die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk zu inspizieren und/oder zu prüfen, und darf jederzeit davon ausgehen, dass die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder das (in Ausführung befindliche) Werk einwandfrei sind.

3. Wenn der Auftraggeber diese Sachen/das Werk ablehnt, trägt der Auftragnehmer die Kosten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Inspektion/Prüfung. Eine Inspektion oder Prüfung durch den Auftraggeber von keiner Garantie oder Haftung, die dem Auftragnehmer aus diesen Bedingungen, aus dem Vertrag oder kraft Gesetzes obliegt.

**Artikel 7: Ablehnung**

1. Wenn die von dem Auftragnehmer gelieferten Sachen oder das gelieferte Werk nicht dem Vertrag entsprechen, hat der Auftraggeber das Recht, dieses abzulehnen oder die Erfüllung des Vertrags bis zur Bezahlung der Sachen oder des Werks befristet bis keine Annahme.

2. Wenn der Auftraggeber die gelieferten Sachen und/oder das Werk ablehnt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer von dem Auftraggeber zu setzenden Frist:

- für eine kostenlose Reparatur zu sorgen oder, nach Wahl des Auftraggebers,
- für einen kostenlosen Austausch der Sachen zu sorgen und/oder das Werk doch noch im Einklang mit dem Vertrag auszuführen (bzw. ausführen zu lassen).

3. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus Absatz 2 dieses Artikels nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Arbeiten selbst auszuführen oder von einem Dritten ausführen zu lassen.

**Artikel 8: Rechte an geistigem Eigentum**

1. Unter „Rechte an geistigem Eigentum“ werden unter anderem Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, Patente, Topographien oder das Recht verstanden, diese Rechte an geistigem Eigentum durch Anmeldung, Hinterlegung, Eintragung oder anderweitig zu erwerben.

2. Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk sind alle Rechte an geistigem Eigentum, die dem Auftraggeber durch die Erbringung der Sachen und die Werkzeuge bestehen, die bei oder zu Gunsten der Ausführung des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags angefertigt werden.

3. Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber wird als Hersteller, Urheber oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags angefertigten Werke angesehen. Der Auftraggeber hat daher das Exklusivrecht an Patenten, eine Marke oder ein Geschmacksmuster zu beantragen. Wenn die Leistung (auch aus bereits bestehenden Rechten an geistigem Eigentum besteht, überträgt der Auftragnehmer diese Rechte nach Möglichkeit bereits vorab an den Auftraggeber und trifft auf erstes Anfordern des Auftraggebers unverzüglich die für die Übertragung eventuell notwendigen weiteren Maßnahmen.

4. Für die Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk (bzw. deren Übertragung) schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.

5. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet). Soweit es um Änderungen an dem Werk, an den Sachen oder an deren Bezeichnung geht, verzichtet der Auftragnehmer ebenfalls auf die Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet).

6. Der Auftragnehmer wird es unterlassen, seine Befugnis aus Artikel 25 Absatz 4 des niederländischen Urhebergesetzes (Auteurswet) auszuüben.

7. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm an/für den Auftraggeber zu liefernden Sachen, zu verrichtenden Arbeiten sowie die Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf das Werk keine Rechte Dritter verletzen, darin begriffen auch Rechte an geistigem Eigentum, und hält den Auftraggeber bezüglich aller diesbezüglicher Ansprüche schadlos. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle aus einer Rechtsverletzung resultierenden Schäden ersetzen, darin begriffen die (gesamten) Verteidigungskosten.

**Artikel 9: Quellcode und Nutzerlizenz Computersoftware**

1. Wenn die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung (auch) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, die speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, überträgt der Auftragnehmer den Quellcode an den Auftraggeber.

2. Wenn die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung aus der Lieferung von Computersoftware besteht, die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, erwirbt der Auftraggeber hinsichtlich des betreffenden Teils der Computersoftware zum Zwecke der normalen Nutzung und einer ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Sache - abweichend von Artikel 9 Absatz 3 Absatz dieser Bedingungen - eine nicht exklusive, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz. Wurde ein Teil der Computersoftware hingegen speziell für

den Auftraggeber entwickelt, finden Artikel 8 und 9 Absatz 1 dieser Bedingungen für diesen Teil uneingeschränkt Anwendung. Es ist dem Auftraggeber gestattet, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Verkauf der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.

3. Für den Erwerb des Quellcodes im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels oder der Nutzerlizenz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.

**Artikel 10: Geheimhaltung und Konkurrenzklause**

1. Alle dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber oder in dessen Namen übermittelten Informationen (wie Modelle, Entwurfsdaten, Abbildungen, Zeichnungen, Know-how und andere Dokumente usw.) jeglicher Art und in jeglicher Form sind vertraulich und dürfen von dem Auftragnehmer ausschließlich zum Zwecke der Ausführung des Vertrags verwendet werden.

2. Dem Auftragnehmer darf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen weder veröffentlicht noch weiterverleihen.

3. Der Auftragnehmer wird auf keinerlei Weise - weder unmittelbar noch mittelbar - dem Hauptauftraggeber Preisangaben mitteilen oder Angebote unterbreiten, die sich auf die Sache oder das Werk beziehen, die/das den Gegenstand des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags bildet.

**Artikel 11: Vertragsstrafe**

1. Bei jedem Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 10 schuldet der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

**Artikel 12: Hilfsmittel**

1. Alle Hilfsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Formen, Matrizen und Werkzeuge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Ausführung eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die der Auftragnehmer speziell im Rahmen des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags angefertigt hat und auf anfertigen lassen, bleiben oder werden unter allen Umständen - unabhängig davon, ob dafür eine Vergütung gezahlt wurde - Eigentum des Auftraggebers.

2. Alle Hilfsmittel und alle davon angefertigten Kopien sind dem Auftraggeber auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen oder an den Auftraggeber zurückzugeben.

3. Solange der Auftragnehmer die Hilfsmittel in seinem Besitz hat, muss der Auftragnehmer diese mit einem unaufrichtigen Hinweis versehen, aus dem hervorgeht, dass diese im Eigentum des Auftraggebers stehen. Der Auftragnehmer wird Dritte, die hinsichtlich dieser Hilfsmittel Regress nehmen wollen, auf des Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinweisen.

4. Unbeschadet der Regelung in Artikel 10 dieser Bedingungen wird der Auftragnehmer in diesem Artikel genannten Hilfsmittel lediglich zur Vornahme von Lieferungen und Arbeiten für den Auftraggeber verwenden und keinen Dritten zeigen, es sei denn, der Auftraggeber hat vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Der Auftragnehmer trägt die Verlust-, Untergangs-, Zerstörungs- oder Beschädigungsgefahr und ist verpflichtet, sich gegen diese Gefahr auf eigene Kosten zu versichern.

**Artikel 13: Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden einschließlich Vertragsstrafen, die durch ein Versäumnis oder eine unerlaubte Handlung des Auftragnehmers entstehen.

2. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf alle Schadenersatzansprüche, die Dritte aufgrund von Schäden im Sinne von Absatz 1 geltend machen.

**Artikel 14: Versicherung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine adäquate Versicherung zur Deckung etwaiger Schäden abzuschließen, die dem Auftraggeber infolge eines Versäumnisses oder einer unerlaubten Handlung des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter entstehen. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers übermitteln der Auftragnehmer Kopien für betroffene Police und Nachweise über die Zahlung der Versicherungsbeiträge.

**Artikel 15: Kündigung oder Stornierung des Vertrags**

1. Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe der von dem Auftragnehmer tatsächlich aufgewendeten Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu kündigen. Die Vergütung ist die Barwert der aufgewendeten Kosten und eine angemessene Gewinnmarge trägt der Auftragnehmer.

**Artikel 16: Garantie**

1. Der Auftragnehmer steht für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Ingebrauchnahme für die einwandfreie Erbringung der vereinbarten Leistung ein.

2. Falls die gelieferten (übergebenen) Sachen oder das Werk nicht innerhalb von 18 Monaten (oder einer kürzeren Frist) in Gebrauch genommen wurde(n), gilt die Garantie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Lieferung (Übergabe).

3. Wenn die vereinbarte Lieferung nicht einwandfrei erbracht wurde, wird der Auftragnehmer die einwandfreie Leistungserbringung nachholen, wobei der Auftraggeber zwischen einer Reparatur und einem Austausch wählen darf; die anderen Rechte, die dem Auftraggeber kraft Gesetzes zustehen, bleiben unberührt.

4. Der Auftragnehmer trägt alle mit der Reparatur oder dem Austausch der Sachen und/oder des Werks verbundenen Kosten. Darunter fallen auch die Kosten für die Ingebrauchnahme der Sachen und/oder des Werks nach der besagten Reparatur oder dem besagten Austausch. Wenn die Sachen und/oder das Werk zu einem größeren Objekt gehören, trägt der Auftragnehmer auch die Kosten für die Ingebrauchnahme dieses größeren Objekts.

5. Wenn der Auftragnehmer seiner Garantieverpflichtung nicht nachkommt, hat der Auftraggeber das Recht, die Garantieleistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu verrichten oder von Dritten verrichten zu lassen.

**Artikel 17: Bezahlung**

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum.

2. Bei Vorzahlung oder Retenzzahlung darf der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, eine nach Auffassung des Auftraggebers hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Leistungspflicht zu leisten. Wenn der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist leistet, gerät er sofort in Verzug. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Auftragnehmer hinsichtlich seines Schadens in Regress zu nehmen.

**Artikel 18: Keine Verrechnung und Aussetzung durch den Auftragnehmer**

1. Das Recht des Auftragnehmers, seine etwaigen Forderungen gegen den Auftraggeber zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wird - außer im Falle eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs zu Gunsten des Auftraggebers, der Insolvenz des Auftraggebers oder der Anwendbarkeit der gesetzlichen Schuldensanierung auf den Auftraggeber - ausgeschlossen.

**Artikel 19: Eigentumsübertragung im Voraus**

1. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Eigentum an zu liefernden Sachen oder den Materialien, Bestandteilen und/oder Bauteilen, aus denen die Sache zusammengebaut bzw. gefertigt werden, im Voraus an den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich alle für diese Übertragung erforderlichen weiteren Maßnahmen treffen.

**Artikel 20: Verbot der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts**

1. Es ist dem Auftragnehmer jederzeit verboten, an Sachen des Auftraggebers, die aus irgendwelchen Gründen in seinem Besitz sind, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

2. Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 dieses Artikels vertritt der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 250,- € pro Tag, maximal jedoch 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

**Artikel 21: Verrechnung und Aussetzung durch den Auftraggeber**

1. Der Auftraggeber ist befugt, etwaige Beträge, die er dem Auftragnehmer schuldet, zu verrechnen mit:

- a. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber;
- b. Forderungen von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer;
- c. Forderungen gegen mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen. Der Auftraggeber ist ferner befugt, Forderungen, die er gegen den Auftragnehmer hat, mit Forderungen zu verrechnen, die der Auftragnehmer gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen hat.

2. Unter verbundenen Unternehmen im Sinne dieses Artikels werden die Unternehmen, die zu selbsten Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande gehören, und Beteiligungen im Sinne von Artikel 2:24c des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande verstanden.

4. Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, darf der Auftragnehmer seine Zahlungsverpflichtungen aussetzen, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

**Artikel 22: Übertragung und Verpfändung von Forderungen**

1. Der Auftragnehmer überträgt Forderungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag weder übertragen noch verpfänden. Diese Klausel hat dingliche Wirkung.

**Artikel 23: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Anwendung findet das niederländische Recht.

2. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (C.I.S.G.) findet ebenso wenig Anwendung wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftraggebers zuständige niederländische Gericht. Der gesetzliche Gerichtsstand dieser Gerichtsstandsregelung abweichen und die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen anwenden.

**(Unter-)Beauftragung von Werkleistungen/Dienstleistungen**

**Artikel 24: Verbot der Auslagerung und Entleerung von Personal**

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer weder das Werk oder Teile davon an einen Dritten auslagern noch für die Ausführung (von Teilen) des Werks Personal entleihen.

2. Wenn der Auftraggeber der Auslagerung oder Entleerung zustimmt, finden in jedem Fall Artikel 25, 26 und 27 Anwendung. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Regelungen aus diesen Artikeln seinem Vertragspartner mitzuteilen und auch auszusprechen, dass dieser Vertragspartner diese Verpflichtungen vollumfänglich in der Verfügung aufnimmt, die er zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks schließt.

**Artikel 25: Kettenhaltung bei Beauftragung von Subunternehmern**

1. Wenn die Kettenhaltung für Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Beauftragung von Subunternehmern Anwendung findet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sperrkonten einzurichten und dem Auftraggeber auf erstes Anfordern des Auftraggebers eine Kopie des Originalvertrags über die Einrichtung eines Sperrkontos zu übermitteln.

2. Der Auftraggeber ist stets berechtigt, den vereinbarten Teil eines Rechnungsbetrags auf das Sperrkonto des Auftragnehmers zu überweisen. Würde vorab kein Teil vereinbart, bestimmt der Auftraggeber selbst, welchen Teil der Rechnungsbeträge er auf das Sperrkonto überweist. Jede Überweisung des Auftragnehmers auf das Sperrkonto gilt als schuldbeitreibende Bezahlung gegenüber dem Auftraggeber.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle drei Monate eine neue von der Steuerverwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Zahlungsverhaltens im Original zu übermitteln.

4. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu allen (direkt oder indirekt) einzusetzenden Arbeitnehmern folgende Daten zu übermitteln:

- a. Name und Adresse;
- b. Geburtsdatum;
- c. Bürgerservicenummer (BSN);
- d. Staatsangehörigkeit;
- e. Art des Ausweispapiers, Nummer und Gültigkeitsdauer;
- f. Sofern einschlägig, das Vorliegen einer A1-Erklärung.

5. Die Arbeitsvertragsergänzung, Arbeitsvertrags- und Online-Meldung bei dem niederländischen Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung.

6. Alle von dem Auftragnehmer einzusetzenden Arbeitskräfte - nämlich alle Personen, die Arbeit verrichten - müssen vor Beginn und während der Arbeiten ein gültiges Ausweisdokument im Original und - soweit einschlägig - Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitsverlaufs- und A1-Erklärungen bei sich tragen, um sie bei von dem Auftraggeber durchzuführenden Kontrollen vorzeigen. Der Auftraggeber ist befugt, einer Arbeitskraft, die dieser Verpflichtung nicht nachkommt, den Zutritt zu den Arbeiten untersagt zu werden, zu untersagen oder die Arbeitskraft dieses Ortes zu verweisen.

7. Der Auftragnehmer haftet für alle daraus resultierenden Schäden.

8. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass im Rahmen seiner Buchhaltung sofort oder nahezu sofort auf folgende Unterlagen oder Daten zugegriffen werden kann:

- den Vertrag oder den Inhalt des Vertrags, auf dessen Grundlage er die Leistung des Auftragnehmers erbracht hat;
- die Angaben zur Erfüllung dieses Vertrags einschließlich einer Registrierung der Personen, die das Werk verrichten haben, sowie die Angabe, an welchen Tagen und wie viele Stunden diese Personen gearbeitet haben;
- die Zahlungen, die in Verbindung mit dem genannten Vertrag geleistet wurden.

9. Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungsverpflichtungen des Auftragnehmers bis der Auftraggeber von der Steuerbehörde eine Erklärung erhalten hat, aus der sich ergibt, ob und bis zu welchem Betrag er von dem Auftragnehmer nicht gezahlte Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrwertsteuerumsetzt hat. Der Auftraggeber darf den Betrag, den er an die Steuerbehörde zahlen muss, von dem Betrag abziehen, den er dem Auftragnehmer eventuell noch schuldet.

10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftraggebers ungenüchlich alle Unterlagen, die er zum Zweck der Ausführung des Auftragnehmers für seine Buchhaltung oder die seines Hauptauftragnehmers benötigt, werden.

**Artikel 26: Fakturierung**

1. Die Rechnungen des Auftragnehmers müssen den Anforderungen aus Artikel 35a des niederländischen Umsatzsteuergesetzes (Wet op de Omzetbelasting 1964) entsprechen. Darüber hinaus müssen die Rechnungen Folgendes deutlich und übersichtlich angeben:

- a. das Datum der Ausstellung;
- b. eine laufende Nummer mit einer oder mehreren Reihen, auf deren Grundlage die Rechnung eindeutig zugeordnet werden kann;
- c. den Namen und die Adresse des Auftragnehmers;
- d. den Namen und die Adresse des Auftraggebers;
- e. die Angabe, ob bezüglich der Umsatzsteuer die Verlagerungsregelung Anwendung findet oder nicht, und im letztgenannten Fall den Umsatzsteuerbetrag;
- f. die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers;
- g. die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers, falls die MwSt.-Abführung auf den Auftraggeber verlagert wurde;
- h. die Rechnungsbeträge, aufgetrennt nach Steuersatz und anschließend nach geschiedenen Arten der Arbeiten und geteilt nach Klassen;
- i. die Nummer oder das Zeichen, soweit vorhanden, des Vertrags, für die/das der Auftragnehmer die fakturierte(n) Leistung(en) erbracht hat;
- j. den (die) Zeitraum (Zeiträume), in dem (denen) die Leistung(en) erbracht wurde(n);
- k. die Bezeichnung oder das Zeichen des Werks, auf das sich die Zahlung bezieht;
- l. falls einschlägig: die Nummer des Sperrkontos des Auftragnehmers; m. den Umfang der Lohnkosten und (gesondert) den Prozentsatz an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen, der auf den Lohn anfällt.

2. Der Auftragnehmer muss jede Rechnung einen Stundennachweis beifügen. Hinsichtlich der eingesetzten Arbeitnehmer sind auf dem Nachweis mindestens der (die) Anfangsbuchstabe(n) des Vornamens, der Nachname und das Geburtsdatum dieser Arbeitnehmer anzugeben und ferner, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit diese Arbeitnehmer eingesetzt haben. Darüber hinaus ist ein Dokument zu übermitteln, aus dem sich ergibt, dass es einen Zahlungsvertrag hat, wie etwa eine unterzeichnete Bauführerbescheinigung.

3. Der Auftraggeber wird Rechnungen nur bezahlen, wenn er das Werk oder den Teil des Werks, auf den sich eine Bezahlung in Raten bezieht, akzeptiert hat und die Rechnungen außerdem den Anforderungen aus diesem Artikel genügen.

**Artikel 27: Entleerung von Personal durch den Auftragnehmer**

1. Wenn der Auftragnehmer zum Zwecke der Ausführung des Werks Personal entleert, unterliegt der folgenden Bestimmungen:

- Der Auftragnehmer überweist 25 % jedes Rechnungsbetrags (inkl.MwSt.) auf das Sperrkonto des Verleiher. Bei Verlagerung der MwSt. nur 20 %.
- Der Auftragnehmer hat bei jeder Zahlung die Rechnungsummer und etwaige andere Identifizierungsdaten der Rechnung anzugeben.
- Die Buchhaltung des Auftragnehmers muss sofort einen Einblick in die Daten der Entleerung, die Stundennachweise und die Zahlungen ermöglichen.
- Der Auftragnehmer muss Kenntnis von den Bürgerservice-nummern der entlehnten Arbeitnehmer haben.
- Der Auftragnehmer muss die Identität der entlehnten Arbeitnehmer und die Existenz etwaiger Aufenthaltsgenehmigungen oder Arbeitsverträge nachweisen können.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, der die NEN 4000-1 oder NEN 4000-2 erfüllen und die im Register der Stiftung „Stichting Normering Arbeid“ (SNA) eingetragen sind.

3. Der Auftraggeber muss den Verleiher verpflichten, auf Rechnungen Folgendes anzugeben:

- Die Nummer oder das Zeichen des Werks, für den die Rechnung gilt;
- Der Zeitraum oder die Zeiträume, für den/die die Rechnung gilt;
- Die Beschreibung oder das Zeichen des Werks, für das die Rechnung gilt.

**Artikel 28: Schadloshaltung in Bezug auf Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrwertsteuer**

1. Der Auftraggeber hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf Ansprüche der Steuerbehörde oder des niederländischen Durchführungsinstituts für

Arbeitnehmerversicherungen (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen) in Verbindung mit dem Auftraggeber nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

b. von dem Auftragnehmer nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie nicht abgeführter Mehrwertsteuer;

c. von all denjenigen, die die Ausführung (von Teilen) des Werks ausgelagert wurde, nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen;

d. von all denjenigen, die zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks Personal verliehen haben, nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie nicht abgeführter Mehrwertsteuer.

2. Insbesondere wird der Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers durch Überweisung auf das von dem Auftraggeber gewünschte Bankkonto unverzüglich folgende Kosten erstatten:

- a. den gesamten Rechtsanspruch des Auftraggebers in Verbindung mit dem Auftraggeber nicht abgeführten Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die die zuständige Behörde zu Lasten des Auftraggebers einleitet, soweit diese rechtlichen Schritte mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels zusammenhängen;
- b. Alle sonstigen Kosten in Verbindung mit rechtlichen Schritten im Sinne von Buchstabe a, darin begriffen die Gerichtsgebühren und die Kosten für Sachverständige;
- c. Alle Kosten, zu deren Zahlung die zuständige Behörde der Auftraggeber in Verbindung mit dem Auftraggeber nach der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels möglicherweise verurteilt wird, soweit diese Verurteilung vollstreckbar ist.
- d. Sonstige Kosten, die mit der Regelung aus Absatz 1 dieses Artikels zusammenhängen und die der Auftraggeber zu tragen hat.

3. Der Auftraggeber ist befugt, alle Beträge, die der Auftragnehmer gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels an den Auftraggeber zu zahlen hat, mit Beträgen zu verrechnen, die er aus irgendeinem Grund dem Auftragnehmer noch schuldet.

**Artikel 29: Kettenhaltung für Lohn (neerlandsches Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (Wet aanpak schijnconstructies))**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a. sich bei der Ausführung des Werks an die geltenden Rechtsvorschriften und einen einschlägigen Tarifvertrag zu halten.
- b. alle arbeitsrechtlichen Absprachen bezüglich der Ausführung des Werks auf transparente und zugängliche Weise festzulegen.
- c. zu zusätzlichen Behauptungen auf Anfrage Zugang zu diesen arbeitsrechtlichen Absprachen zu verschaffen und an Kontrollen, Prüfungen oder Lohnvalidierungen mitzuwirken.
- d. dem Auftraggeber auf Anfrage Zugang zu diesen arbeitsrechtlichen Absprachen zu verschaffen, wenn dies seiner Auffassung nach zur Verhinderung oder Bearbeitung einer Lohnforderung für im Rahmen der Ausführung des Werks verrichtete Arbeit erforderlich ist.

2. Wenn der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus diesem Artikel verletzt, hat der Auftraggeber das Recht - nachdem er den Auftragnehmer in Verzug gesetzt hat - den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen.

3. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf die Forderungen des Arbeitnehmers, die Artikel 7:751a und 7:751b des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande wegen Nichtzahlung des geschuldeten Lohns geltend machen.

4. Falls der Auftragnehmer die Ausführung (von Teilen) des Werks auslagert, ist er verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen demjenigen aufzuerlegen, an den die Ausführung (von Teilen) des Werks ausgelagert wird, und auch auszubedenken, dass der beauftragte Dritte diese Verpflichtungen vollumfänglich in der Verfügung aufnimmt, die er zum Zwecke der Ausführung (von Teilen) des Werks schließt.

**Artikel 30: Organisation des Werks**

1. Der Auftragnehmer darf ausschließlich den Anordnungen und Anweisungen des Auftraggebers Folge leisten.

2. Der Auftraggeber ist befugt, Arbeitskräften des Auftragnehmers den Zutritt zum Werk zu untersagen oder diese zu entfernen (entlassen zu lassen), beispielsweise wegen mangelhafter Eignung, Ruhelosigkeit, Fehlverhalten, eines gegenüber dem Auftraggeber in Regress stehen, die ihm dadurch entstehen, schadensträufend zu sein.

3. Die Arbeits- und Ruhezeiten bezüglich des Werks und die allgemeine oder am Standort des Werks anerkennten, staatlich oder aufgrund eines Tarifvertrags vorgeschriebenen Ruhe-, Feier-, Urlaubs- oder anderen freien Tage gelten auch für den Auftragnehmer und seine Arbeitskräfte, die Arbeiten am Werk ausführen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nicht hinsichtlich etwaiger Schäden, die ihm dadurch entstehen, in Regress nehmen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines Streiks oder aus anderen Gründen auf Seiten des Auftraggebers oder Dritter die Dienste des Auftragnehmers nicht in Anspruch genommen werden können.

4. Wenn nicht anders vereinbart, muss der Auftragnehmer ab Beginn der Arbeiten bis einschließlich zur Übergabe dafür sorgen, dass ein fester Vorarbeiter am Arbeitsplatz anwesend ist, mit dem der Auftraggeber hinsichtlich aller technischer Vereinbarungen geteilt werden können. Dessen Name ist den von dem Auftraggeber angegebenen Personen oder Behörden mitzuteilen.

5. Der Auftragnehmer muss seine Arbeitnehmer mit den richtigen persönlichen Schutzausrüstungen ausstatten und deren korrekte Verwendung überweisen. Alle dadurch anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

6. Bei der Personalbesetzung muss der Auftragnehmer die Ausführung der Arbeiten vollständig an die von dem Auftraggeber festgelegte Planung anpassen und sicherstellen, dass die Ausführung im Einklang mit der Planung abläuft. Wenn der Auftraggeber die Planung/den Ablauf ändert, muss sich der Auftragnehmer danach richten. Änderungen bei der Personalbesetzung sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

7. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen einer CAR-Versicherung des Auftraggebers oder seines Hauptauftragnehmers mitversichert ist und der Auftragnehmer einen Schaden verursacht, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber in Bezug auf die Selbstbehaltung nicht gedeckte Schäden und die aufzuwendenden Kosten schadlos halten.

8. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsgeräte, die als Kraftfahrzeug anzuwenden sind (und der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung unterliegen) adäquat versichert sind. Das Arbeitsrisiko muss immer mitversichert sein. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer eine adäquate Versicherung zur Deckung von Schäden abdecken, die durch die Ausführung des Werks entstehen, die durch den Auftragnehmer eingesetzt Arbeitskräfte oder im Zusammenhang damit entstehen.

9. Der Auftragnehmer bleibt jederzeit verpflichtet, für die Lokalisierung von Kabeln, Leitungen sowie anderen ober- und unterirdischen Eigentümern Dritter zu sorgen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10. Benötigte Materialien wie Gerüste, Hebevorrichtungen, Hubvorrichtungen und Kleinmaterialien einschließlich der Auftragnehmer schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter einschließlich beauftragter Personen von der niederländischen Arbeits- und Gesundheitsaufsichtsbehörde (inspecie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid) verhängter Bußgelder, die auf dem Umstand beruhen, dass der Auftragnehmer gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßen hat.

11. Wird gegen den Auftraggeber ein Bußgeld verhängt, weil er vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtungen aus dem Wav verletzt hat, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Vertragsstrafe abweichend von Absatz 2 dieses Artikels nicht in Regress nehmen.

12. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Auftragnehmer das Werk besenrein übergeben und die Baustelle sauber hinterlassen.

**Artikel 31: Arbeitsverlaufsbeleg**

1. Der Auftragnehmer hat sich strikt an die Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über die Beschäftigung von Ausländern (Wet arbeid vreemdelingen) (nachfolgend: „Wav“) zu halten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit dem Werk ausschließlich solche Personen einsetzen, die im Besitz aller erforderlichen Erlaubnisse und anderen Dokumente sind, darin begriffen insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die erforderlichen Arbeitsverlaufsbeleg und/oder Aufenthaltsgenehmigungen.

2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter einschließlich beauftragter Personen von der niederländischen Arbeits- und Gesundheitsaufsichtsbehörde (inspecie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid) verhängter Bußgelder, die auf dem Umstand beruhen, dass der Auftragnehmer gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßen hat.

3. Wird gegen den Auftraggeber ein Bußgeld verhängt, weil er vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtungen aus dem Wav verletzt hat, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Vertragsstrafe abweichend von Absatz 2 dieses Artikels nicht in Regress nehmen.

**Artikel 32: Genehmigungen, Erlaubnisse und Sicherheitsvorkehrungen**

1. Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten für die Genehmigungen, Erlaubnisse und Sicherheitsvorkehrungen, die in Verbindung mit den zu verrichtenden Lieferungen und der Ausführung des ihm aufgetragenen Werks erforderlich sind.

Diese Bedingungen stellen eine integrale Übersetzung der hinterlegten niederländischen Fassung der Allgemeinen Einkaufs- und (Unter-)Beauftragungsbdingungen von Amtman Marine B.V. in Foxhol, die Niederlande. Für die Auslegung und Interpretation dieser Bedingungen ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.